

Satzung des Vereins „Grundleger e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Grundleger e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Magdeburg.
- (3) Die Eintragung in das Vereinsregister wird vorgenommen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein „Grundleger e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Der Vereins ist als Partner für Schulen, Unternehmen, Städte und Kommunen auf folgenden Gebieten tätig:
 - a) berufliche Frühorientierung unterstützen und mitgestalten,
 - b) Kontakte zwischen Schulen und Wirtschaft optimieren,
 - c) Fachkräfte für Unternehmen sichern,
 - d) „berufliche Spätstarter“ und Personen mit Migrationshintergrund unterstützen,
 - e) Schnittstellen für Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebote gestalten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten (sonst erfolgt die Verlängerung der Mitgliedschaft um ein weites Jahr).

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben fällige Verbindlichkeiten bestehen.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 4a Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins in verschiedener Weise fördern und unterstützen.

Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 (2) bis (7).

(2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht aber kein Antrags- und Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht.

(3) Die Beitragshöhe richtet sich nach § 5 der Satzung und somit nach der beschlossenen gültigen Beitragsordnung.

§ 5 Beiträge

(1) Zur Aufbringung der durch die Erfüllung der Vereinszwecke entstehenden Aufwendungen wird von den Vereinsmitgliedern ein Jahresbeitrag auf der Grundlage der Beitragsordnung erhoben.

(2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) der Vorstand

(2) die Gründungsmitglieder

(3) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,

- c) Jahresbericht und Entlastung des Vorstandes,
- d) Beitragsordnung,
- e) Auflösung des Vereins.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das

Deutsche Kinderhilfswerk e.V.,
Bank für Sozialwirtschaft
Spendenkonto 333 11 11, BLZ 100 205 00

wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt werden muss.

Satzung beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.01.2013
in der geänderten Fassung vom 24.04.2013,
mit der Ergänzung vom Juli 2020

Diese Fassung entspricht der Beschlussfassung durch die Mitglieder

.....

Günter Hinke
Vorstandsvorsitzender

.....

Thomas Köller
Vorstandsmitglied

.....

Regina Wust
Vorstandsmitglied